



§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein trägt den Namen KOREANISCHEN ZENGEMEINSCHAFT und hat seinen Sitz in Wien.
- (2) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.
- (3) Die Tätigkeit des Vereines ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung. Jede parteipolitische Tätigkeit ist ausgeschlossen.

§ 2. Gegenstand

- (1) Der Verein bezweckt
 - a. die Errichtung und Erhaltung einer Meditationshalle in Wien zum Zwecke des Studiums, der Unterweisung, Übung und Vertiefung sowie der Verbreitung der in §3 spezifizierten buddhistischen Lehre und der sie betreffenden Übungsanweisungen, Lebensregeln und der überlieferten Lehren und Handhabung.
 - b. die Planung und Unterstützung sowie die Beteiligung an der Errichtung und Erhaltung weiterer im Sinne der in lit. (a) gleichartigen Einrichtungen.
- (2) Der Vereinszweck wird gemäß Abs. 1 verfolgt, insbesondere durch
 - a. Organisation und Durchführung von Seminaren, Tagungen und Kursen mit Einschluß der hierzu erforderlichen Nebenleistungen.
 - b. Zusammenarbeit mit gleichartigen Organisationen des In- und Auslandes.
 - c. die Beschäftigung geeigneter Meditationslehrer; Einladung von Personen, die geeignet sind, den Vereinsmitgliedern und Interessenten Unterweisung in der Ausübung der Zen-Buddhistischen Religion zu geben
- (3) Die Mittel zur Bestreitung der Vereinstätigkeit werden durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Vereinstätigkeit (*gemäß Abs. 2*), Darlehen, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

§ 3. Lehre

- (1) Der Verein der KOREANISCHEN ZENGEMEINSCHAFT wählt als buddhistische Lehre den koreanischen Zen-Buddhismus.
- (2) Der Zen-Buddhismus ist eine Lehrform die Buddha bereits im 4. Jhdt. v.Chr. gelehrt hatte. Er bestätigte Mahakasyapa als seinen Nachfolger, dieser bestätigte Ananda, dieser Sanakavasa, dieser Upagupta ... In dieser Reihenfolge ist Seung Sahn der 78. Patriarch. Sein designierter Nachfolger ist Su Bong.
- (3) Seung Sahn bildet zur Zeit weltweit Lehrer und Schüler aus. Er ist weiters Leiter von Kwan Um School of Zen, einer internationalen Organisation, die die 1600 Jahre alte Koreanische Zen-Tradition verbreitet.
- (4) Eine andere Lehre als die von Seung Sahn bzw. als die von Kwan Um School of Zen verbreitete wird definitiv ausgeschlossen.

§ 4. Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern,
 - b. außerordentlichen Mitgliedern und
 - c. Ehrenmitgliedern.

§ 5. Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen, spätestens jedoch ein Monat nach Antrag zur Mitgliederaufnahme, abgelehnt werden.
- (2) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes an die Hauptversammlung.

§ 6. Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, das dem Ansehen und dem Zweck des Vereines schädigen könnte.
- (2) Die Mitglieder haben regelmäßig den in der Satzung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 7. Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zu allen Vereinsveranstaltungen teilnahmeberechtigt und haben Anspruch auf Gewährung der Vereinsbegünstigungen, sowie – nach Maßgabe vorhandener Möglichkeiten – die Benutzung der Vereinseinrichtungen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben nach Maßgabe der Satzungen von KOREANISCHEN ZENGEMEINSCHAFTSitz und Stimme in der Hauptversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Die außerordentlichen Mitglieder haben nach Maßgabe der Satzungen von KOREANISCHEN ZENGEMEINSCHAFTSitz und Stimme in der Hauptversammlung sowie aktives Wahlrecht.
- (4) Die Ehrenmitglieder haben die Rechtsstellung von ordentlichen Mitgliedern.

§ 8. Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Ende der Rechtsfähigkeit
 - b. freiwilligen Austritt
 - c. Ausschluß wegen Verletzung von §6
- (2) Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Austrittsfrist erfolgen.
- (3) Der Ausschluß von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand; die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft durch die Hauptversammlung.

§ 9. Organe des Vereines

- (1) Die Organe des Vereines sind:
 - a. die Hauptversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. das Schiedsgericht

§ 10. Zusammensetzung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern.
- (2) Den Vorsitz führt der Obmann, im Falle seiner Verhinderung der Obmannstellvertreter, allenfalls ein durch die Hauptversammlung gewähltes ordentliches Mitglied.

§ 11. Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist vom Vorstand mindestens alle 2 Jahre einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen. Sie hat schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.
- (2) Tritt mehr als die Hälfte des Vorstandes zurück, muß eine Hauptversammlung so schnell wie möglich einberufen werden. Nach Maßgabe der Umstände sollte die Einberufung durch den noch vorhandenen Vorstand erfolgen. Ist dies nicht möglich, dann durch Mitglieder, die am längsten ordentliche Mitglieder bei KOREANISCHEN ZENGEMEINSCHAFTSind.
- (3) Auf Verlangen von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 12. Beschlußfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder physisch anwesend ist.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt über
 - a. die Bestellung und Entlassung des Vorstandes
 - b. allfällige Bestellung von zwei Rechnungsprüfern
 - c. allfällige rechtliche Schritte bei Verstoß gegen §15
 - d. die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - e. Änderung der Satzung
 - f. Auflösung des Vereines
 - g. Bestimmung über die Verwendung des Auflösungserlöses
 - h. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden
 - i. Angelegenheiten, die im Interesse von mind. 30 % der Anwesenden sind
 - ~~j. Ernennung von allfälligen Handlungsbevollmächtigten für einen maximalen Zeitraum von zwei Jahren~~
 - ~~k. Festlegung der Befugnisse, der in lit. (j) ernannten Handlungsbevollmächtigten~~
- (3) Beschlüsse gemäß Abs. 2 lit. (e) und (f) bedürfen mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, alle übrigen Beschlüsse genügen einer Zustimmung der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Ausfertigung, Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung obliegt, sofern von der Hauptversammlung nicht anders festgelegt (~~im speziellen Abs. 2 lit. (j) und (k)~~), dem Vorstand.

§ 13. Stimme

- (1) Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied kann sich durch eine Vertrauensperson (*ordentliches Mitglied*) vertreten lassen (*schriftliche Stimmübertragung*). Jedes ordentliche Mitglied kann maximalstens ein ordentliches Mitglied vertreten.

§ 14. Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, jedoch höchstens sieben Personen, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Obmann, ein oder mehrere Obmann-Stellvertreter und gegebenenfalls Funktionäre.
- (3) Die von der Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder werden in der Regel für zwei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15. Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereines, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Beschluß der Hauptversammlung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Er kann zu seiner Unterstützung und Beratung Ausschüsse und Sachbearbeiter sowie einen allfälligen Geschäftsführer bestellen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet seine Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes durchzuführen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Bestellung eines oder mehrerer hauptberuflicher und nebenberuflicher Meditationslehrer.

§ 16. Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Vorstandsmitglieder, die durch den Obmann (*bzw. Obmannstellvertreter*) eingeladen worden sind, mindestens zur die Hälfte physisch erschienen sind.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der Obmann (*bzw. Obmannstellvertreter*). Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Vorstandsmitglieder können ihre Stimme einen anderen Vorstandsmitglied übertragen. Jedes Vorstandsmitglied kann höchstens eine Stimme übertragen bekommen.

§ 17. Ausscheiden aus dem Vorstand

- (1) Ein Ausscheiden aus dem Vorstand ist möglich:
 - a. Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes
 - b. Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß §8 Abs. (1) ohne Berücksichtigung von 8 Abs. (2)
 - c. gemäß §12 Abs. (2) lit. (a)
 - d. bei Verletzung von §15 bzw. gemäß §12 Abs. (2) lit. (c)

§ 18. Vertretung von KOREANISCHEN ZENGEMEINSCHAFT nach außen

- (1) Die Vertretung und Zeichnung des Vereines nach außen erfolgt durch den Obmann oder ^{einem *einem*} ~~seinen~~ Stellvertreter im Sinne der Satzungen von KOREANISCHEN ZENGEMEINSCHAFT.

~~(2) Die nach §12 Abs. (2) lit. (j) und (k) bestimmten Personen.~~

§ 19. Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 30 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht.
- (3) Die vier bestimmten Schiedsrichter wählen ein fünftes Mitglied in das Schiedsgericht und bestimmen einen Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei physischer Anwesenheit all seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet. Fällt trotzdem keine Entscheidung, entscheidet das Los.
- (5) Die Mitglieder des Schiedsgerichts entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist ^{vereinsintern} ~~endgültig und unwiderruflich.~~

§ 20. Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung hat die Hauptversammlung zugleich mit dem Auflösungsbeschluß auch über die Verwendung des Abwicklungserlöses zu entscheiden. Der Erlös darf nur Institutionen zugeführt werden, die mit dem Vereinszweck in Übereinstimmung stehen und ebenso gemeinnützig sind.

~~(2) Die Durchführung der Abwicklung obliegt dem Vorstände bzw. der nach §12 Abs. (2) lit. (j) ernannten Personen.~~

- (3) Ist das Abwicklungsverfahren gemäß Abs. (1) nicht durchführbar, so obliegt die Abwicklung und die Entscheidung über die Verwendung des Abwicklungserlöses dem letzten Obmann. Er kann aus wichtigen Gründen seine Rechte einem anderen Mitglied übertragen.

§ 21. Durchführungsbestimmungen und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, die näheren Durchführungsbestimmungen zu der Satzung durch eine Geschäftsordnung zu erlassen.